

## **Breitband Austria 2020 – Backhaul** (BBA2020\_B)

### **I. Präambel**

- a) Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist ein optimaler Internet-Zugang Voraussetzung.
- b) Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) analysiert die Rahmenbedingungen und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele.
- c) Die österreichische Bundesregierung forciert im Rahmen der „Breitbandstrategie 2020“ mit der „digitalen Offensive“<sup>1</sup> den wettbewerbsorientierten und technologieutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen mit folgender ambitionierter Zielsetzung:  
2018 sollen in den Ballungsgebieten (etwa 70% der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge (mehr als 100 Mbit/s) zur Verfügung stehen.  
2020 soll dann eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- d) Damit Haushalte und Unternehmen derartige Übertragungsraten tatsächlich flächendeckend nutzen können, sind auch im Bereich der Datenzubringung und Datenabführung (Backhaul) beziehungsweise der Anbindung lokaler Netze an die Kernnetze weitere Investitionen notwendig, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen von den

---

<sup>1</sup> Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018

österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden können.

- e) Beihilfemaßnahmen leisten in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele und stimulieren das freie Spiel der Marktkräfte.
- f) Als Richtschnur bei der Erstellung von Förderungsprogrammen dienen die „Breitbandleitlinien“ der Europäischen Kommission<sup>2</sup>, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen. Förderungen müssen demnach zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden. Sie müssen ein Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf den Breitbandmarkt bringen, und sie sollen zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.
- g) Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020\_Backhaul“ bildet den beihilfenrechtlichen Rahmen zur Ertüchtigung von bestehenden, nicht ausreichend leistungsfähigen Anbindungen auf Basis von Kupfer oder Richtfunk, von Insellösungen, Mobilfunkbasisstationen und lokalen Koaxial-Netzen mittels Glasfasertechnologie.
- h) Die Förderungsmaßnahme richtet sich an Netzinvestoren, die durch Schließung der Lücken zwischen verkürzten Zubringerleitungen und Kernnetzen (Backbone) einer größeren Anzahl von Endnutzern in schlecht zu erschließenden Gebieten eine wesentliche Verbesserung der Versorgungslage ermöglichen.
- i) Die „Breitbandstrategie 2020“ umfasst ein Bündel an Förderungsinstrumenten, deren Wirkungszusammenhänge sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung erschließen, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:

---

<sup>2</sup> Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Mitteilung der EK 2013/C 25/01)

- „Breitband Austria 2020\_Access“ (kurz: BBA2020\_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus, zielt somit in Richtung einer verbesserten Abdeckung.
- „Breitband Austria 2020\_Backhaul“ (kurz: BBA2020\_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Inzellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
- Mit dem „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020\_LeRo) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
- „austrian electronic network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreiterung der Nutzung.

Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.

## II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020\_Backhaul“ (BBA2020\_B) stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum Backhaul-Ausbau dar, also der Anbindung von Insellösungen, Mobilfunkbasisstationen und kleinen lokalen Netzen im gesamten österreichischen Bundesgebiet.

Sie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen im Förderungsvertrag sind unwirksam. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungswerber.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen.

Von den europäischen Rechtsgrundlagen sind insbesondere zu nennen:

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind insbesondere hervorzuheben:

- Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Sonderrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Sonderrichtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

### III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen<sup>3</sup>

a) „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)

Leistungsfähiges Netz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
3. es verfügt über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

b) „Breitbandgrundversorgung“ und „Netze der Breitbandgrundversorgung“  
Netze mit grundlegenden Funktionen, die auf technischen Plattformen wie ADSL-Netzen (bis hin zu ADSL2+), herkömmlichen Kabelnetzen (z.B. DOCSIS 2.0), Mobilfunknetzen der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützten Systemen beruhen.

c) „Passive Breitbandinfrastruktur“

Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.

d) „Zugang auf Vorleistungsebene“

Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Der möglichst umfassende Zugang, der über das betreffende Netz gewährt werden soll, muss mindestens folgende Netzzugangsprodukte umfassen:

---

<sup>3</sup> Definitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO).

1. Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.
  2. Bei FTTH- beziehungsweise FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen, virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und Bitstromzugang.
  3. Bei Kabelnetzen: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstromzugang.
  4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: Bitstromzugang, gemeinsame Nutzung der physischen Masten und Zugang zu Leerrohren oder unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.
- e) „Physische Entbündelung“  
Entbündelung, die den physischen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglicht und Wettbewerber in die Lage versetzt, durch das Aufschalten von Übertragungssystemen Daten direkt darüber zu übertragen.
- f) „Virtuelle Entbündelung“<sup>4</sup>  
Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht – analog zur physischen Entbündelung – dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.
- g) „Baumaßnahmen“  
Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind, z.B. Grabungsmaßnahmen in einer Straße zur Verlegung von (Breitband-) Leerrohren.
- h) „Leerrohre“  
Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände oder Durchführungen zur Unterbringung Kommunikationsleitungen jedweder Art.

---

<sup>4</sup> Gemäß §§ 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7 und Z 7a, 121 des Telekommunikationsgesetzes 2003 bzw. im Sinne des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 06.09.2010 (M 3/09-103).

## IV. Ziele

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass im Rahmen der „digitalen Offensive“ insbesondere die flächendeckende Verfügbarkeit von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur verwirklicht werden soll.

Bis 2020 sollen nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze mit Datenraten > 100 Mbit/s im Downstream) zur Verfügung stehen.

### Regelungsziele und Indikatoren

Ziel von BBA2020\_B ist daher eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten, die in naher Zukunft<sup>5</sup> nicht entsprechend über den Marktwettbewerb erschlossen werden.

Durch die Modernisierung bestehender Backhaul-Einrichtungen sollen bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgt werden können. Die auf Kupfer-, Koaxial-Leitungen oder Funk basierenden Anbindungen (Points of Presence – PoP) sind derart aufzurüsten, dass ultraschnelle Endkundenanschlüsse ermöglicht werden.

Indikator für eine wesentliche Verbesserung ist die Steigerung der Anzahl von Backhaul-Anbindungen, die ultraschnelle Endkundenanschlüsse ermöglichen.

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
%	45	50	55	60	65	70

Tabelle 1: Steigerung der Hochleistungs-PoP-Anbindung (Basis: 2014 mit Glas angebundene PoP)

### Begleitmaßnahmen

Zur Erreichung der Regelungsziele können von der haushaltsführenden Stelle Begleitmaßnahmen für bewusstseinschaffende Aktivitäten bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Programmbudgets beauftragt werden.

Bewusstseinschaffende Maßnahmen im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung sind im Rahmen dieser Sonderrichtlinie Aktivitäten zur Verbesserung

<sup>5</sup> Innerhalb von drei Jahren ab Veröffentlichung der Richtlinie.

des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien. Damit soll ein Beitrag zur informierten, kritischen und aufgeschlossenen Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Chancen und Risiken dieser Technologien und damit auch ein Beitrag zur digitalen Integration geleistet werden.

Entwurf

## **V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**

### a) Gegenstand dieser Sonderrichtlinie sind

Zuschüsse zu Investitionskosten für hochleistungsfähige Backhaul-Anbindungen von Insellösungen, Mobilfunkbasisstationen und lokalen Netzen, durch die Lücken im Hinblick auf die flächendeckende Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur<sup>6</sup> geschlossen werden.

### b) Förderungswerber

Förderungswerber müssen außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts sein.

Förderungswerber sind Netzinvestoren und müssen die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG 2003 betreffend Kommunikationsnetze und –dienste einhalten.

### c) Förderungsart

Bei Förderungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Einzelförderungen, die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Die Projektlaufzeit ist mit maximal drei Jahren begrenzt.

### d) Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens. Die Förderungswürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der in Kapitel VI. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, der Förderungsbedarf wird im Rahmen eines in Kapitel VIII. beschriebenen Auswahlverfahrens ermittelt.

### e) Zusammensetzung der Förderungsmittel

Zur Förderung werden Bundesmittel eingesetzt. Sofern auch andere Rechtsträger den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit

---

<sup>6</sup> Als Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur gelten auch Maßnahmen, die erst zukünftig ein Netz im technischen Sinn ergeben.

verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle<sup>7</sup> abzustimmen.

Keinesfalls dürfen die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

#### f) Förderungssatz

Der Förderungssatz ergibt sich aus der Summe des Investitionskostenzuschusses im Verhältnis zu den förderungsfähigen Gesamtkosten.

Er beträgt im Rahmen dieser Richtlinie maximal 50%.

#### g) Förderungsgebiet

Förderungsgebiete im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Erschließungsorte bzw. Streckenabschnitte von Kommunikationslinien innerhalb des österreichischen Bundesgebiets.

Die Festlegung der förderungsfähigen Erschließungsorte bzw. Streckenabschnitte erfolgt auf Basis von Markterhebungen, die sich sowohl auf die Vorleistungsmärkte<sup>8</sup> als auch auf die Zugangsmärkte erstrecken<sup>9</sup>. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung nicht zu einer unangemessenen Überlagerung bestehender Infrastrukturen führen darf, wozu der Breitband-Atlas des BMVIT beziehungsweise das Infrastrukturverzeichnis der Regulierungsbehörde heranzuziehen ist.

Die Erschließungsorte liegen innerhalb des aus der Breitbandkarte (Anlage zu dieser Sonderrichtlinie) ersichtlichen Förderungsgebiets und sind in einem eigenen Verzeichnis aufgelistet, das beim BMVIT aufliegt.

---

<sup>7</sup> Haushaltsführende Stelle im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

<sup>8</sup> Regulierte Vorleistungsmärkte unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at)

<sup>9</sup> Ergebnis der Markterhebungen auf [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

## **VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie besondere Förderungsbedingungen**

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

### a) Förderungsausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Unternehmen ausgeschlossen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- die sich in Schwierigkeiten befinden, wie in den EU-Leitlinien 2014/C 249/01<sup>10</sup> unter RZ 20 näher ausgeführt ist;
- bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde;
- bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

### b) Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen.

Dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

### c) Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers, die mindestens 25% der förderbaren Kosten betragen muss. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

---

<sup>10</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

d) Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

e) Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt, das alle zur Prüfung der Förderungsfähigkeit, der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs notwendigen Unterlagen umfasst, insbesondere einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch Eigenleistungen umfasst.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zur Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Im Förderungsansuchen ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass

1. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Backhaul-Anbindung erwarten lässt, d.h. dass am Erschließungsort bzw. im förderungsfähigen Streckenabschnitt technologisch unzureichende Lösungen (Kupferleitungen, Koaxial-Leitungen oder Funkstrecken) ersetzt und Neuansbindungen ermöglicht werden bzw. symmetrische Datenübertragungsraten von mehreren Gbit/s erreicht werden können;

2. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich ist;
3. die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert ist.

Der Förderungswerber ist weiter verpflichtet, mit dem Förderungsansuchen Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

### **Allgemeine Förderungsbedingungen**

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und

hiezueine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt;
8. Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen übernimmt;

12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

f) Nutzung und Instandhaltung

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf innerhalb von weiteren drei Jahren seinen Betrieb nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern.

**Besondere Förderungsbedingungen**

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass vor Gewährung einer Förderung folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Im geplanten Ausbaubereich sind keine ausreichend leistungsfähigen Backhaul-Anbindungen im Sinne der Zielsetzung dieser Sonderrichtlinie verfügbar.
2. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung wurden die im Ausbaubereich vorhandenen mitnutzbaren Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter berücksichtigt, soweit dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar war.
3. Das Förderungsansuchen umfasst sowohl GIS-Daten zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich verfügbaren eigenen Infrastrukturen, als auch zu den geplanten Anbindungsmöglichkeiten; diese sind in der Web-GIS-Applikation des BMVIT eingegeben.<sup>11</sup>
4. Das Förderungsansuchen beinhaltet weiter ein schriftliches Standardangebot, das zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene umfasst – bei Verfügbarkeit von Glasfaser umfasst das Angebot auch eine physische Entbündelung.

<sup>11</sup> Zugang zur Web-GIS-Applikation unter [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

Zur Sicherung des fairen und diskriminierungsfreien Zugangs müssen Kabelschutzrohre mit einer ausreichenden Anzahl von eingeblasenen Mikrorohren oder direkt eingezogenen LWL-Kabeln bzw. erdverlegbare Mikrorohrverbände verwendet werden, die groß genug für mehrere Kabelnetze sind und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt werden können.<sup>12</sup>

5. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen sich auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der nationalen Regulierungsbehörde – wobei die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen zu berücksichtigen sind – und auf Benchmarks (Marktpreise) stützen, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten des Mitgliedstaats gelten;

**Anrufung der nationalen Regulierungsbehörde:**

Wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit des Standardangebots aufkommen, kann die Abwicklungsstelle die Regulierungsbehörde um Ausfertigung eines Gutachtens anrufen.

Kommt es nach Abschluss des Vorhabens und innerhalb der Betriebspflicht von sieben Jahren zwischen dem Förderungsnehmer und einer betreffend Zugang beziehungsweise Überlassung nachfragenden Partei zu keiner Einigung, kann die haushaltsführende Stelle betreffend die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die technische Vertretbarkeit des Anbringens ein Gutachten der Regulierungsbehörde beantragen.

---

<sup>12</sup> Als Grundlage ist die „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ heranzuziehen, die auf der Website des BMVIT heruntergeladen werden kann.

## VII. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich (und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen.

Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Die Förderungsfähigkeit der geplanten Ausgaben bzw. Aufwendungen wird durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots ermittelt.

### **Förderbare Kosten sind:**

- a) Investitionskosten für die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze für die passive Infrastruktur von Backhaul-Anbindungen. In der Regel sind das Baukosten und Anschaffungskosten für Bauteile der passiven Kommunikationsinfrastruktur, wenn sie buchhalterisch im Anlagevermögen oder als Anlage in Bau erfasst sind.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.

- b) Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Plausibilität der veranschlagten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen

überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushaltsführender Stelle und Abwicklungsstelle festgelegt werden.

Projektkosten des Förderungswerbers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnungen.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und können keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. ansetzen.

### **Umsatzsteuer**

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

**Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:**

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und Anwaltskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Frequenznutzungsentgelte
13. Kosten für nicht netzwerktechnische Bauteile und die dafür erforderliche Software bzw. Empfänger-Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
14. Kosten für Grunderwerb
15. Kosten für die Einräumung von Servituten
16. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
17. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
18. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

## VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Abwicklung der Förderung wird gem. § 8 ARR 2014 von der haushaltsführenden Stelle<sup>13</sup> an einen geeigneten Rechtsträger (Abwicklungsstelle) übertragen.

### a) Aufruf zur Einreichung (Call)

Mindestens einmal pro Jahr wird seitens der Abwicklungsstelle ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt. Um potenziellen Interessenten volle Transparenz zu gewährleisten, werden mindestens folgende Inhalte auf der Website [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at) veröffentlicht:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung
3. Förderungsgebiet
4. Beurteilungskriterien
5. Hinweise zum Verfahren (Abgabestelle, Fristen etc.)

### b) Entgegennahme des Förderungsansuchens

Das Förderungsansuchen ist vollständig auszufüllen und bei der Abwicklungsstelle zeitgerecht einzubringen.

Das Förderungsansuchen umfasst einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (der auch allfällige Eigenleistungen umfasst), sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Das Förderungsansuchen muss jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

---

<sup>13</sup> Haushaltsführende Stelle nach dieser Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

1. Name, Standort und Betriebsgröße des Unternehmens
2. Beschreibung des Vorhabens
3. Streckenabschnitt und Erschließungsort des Ausbauvorhabens (GIS-Daten)
4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan des Vorhabens
5. Ausmaß der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

Förderungsansuchen sind rechtsgültig zu unterfertigen und können auf elektronischem Weg eingebracht werden. Soweit für die Erstellung des Ansuchens Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Erstellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder dem Internet.

Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser schriftlich bestätigt. Das Datum der schriftlichen Bestätigung markiert den frühesten Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung.

#### c) Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten. Dazu sind der Ablauf des Bewertungs- und Entscheidungsvorgangs, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Fachgutachtern/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das von der haushaltsführenden Stelle erstellt und veröffentlicht wird.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

**Die Formalprüfung umfasst:**

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis ist vollständig vorhanden.
4. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsjury nach den folgenden im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

**Die Qualitätskriterien sind:**

1. Verbesserung der PoP-Anbindung
  - 1.1 Trassenführung und PoP für Mehrfachnutzung optimiert
  - 1.2 Relevanz der PoP-Anbindung für bestehende Zugänge
2. Qualität des Vorhabens
  - 2.1 Bauausführung im Hinblick auf spätere Erweiterungen
  - 2.2 Anzahl der frei verfügbaren Dark Fibres unter Berücksichtigung des überregionalen Bedarfs
  - 2.3 Zugangspunkte für Mitnutzungs- oder Überlassungsmöglichkeiten
3. Wirtschaftlich günstigstes Angebot
  - 3.1 Anteil der Förderung am Investitionsvolumen (Förderhebel)
  - 3.2 Nutzung von Mitverlegemöglichkeiten

Im Zuge der Bewertung werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium muss eine Mindestpunktzahl erreicht bzw. überschritten werden. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreichen.

### **Die Bewertungsjury**

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet. Sie setzt sich aus mindestens drei unabhängigen Experten zusammen, die im Zuge eines Aufrufs aus einem Experten-Pool nominiert werden, der im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle angelegt wird.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einer schriftlichen Förderungsempfehlung an die haushaltsführende Stelle fest. Die Förderungsempfehlung kann auch allfällige Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung umfassen.

#### **d) Entscheidung über das Förderungsansuchen**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage der Empfehlung der Bewertungsjury.

Die Abwicklungsstelle wird von der haushaltsführenden Stelle unverzüglich über die Förderungsentscheidung des/der Bundesministers/in informiert.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsangebots.

#### **e) Ausfertigung des Förderungsangebots**

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten Förderungsauflagen und jedenfalls folgende Bedingungen:

1. Meldepflichten
2. Berichtspflichten und Auszahlungsbedingungen
3. Auskunftspflicht bzw. Mitwirkungspflicht bei der Evaluierung
4. Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten

5. Ermächtigungen (z.B. zur Datenverwendung)
6. Sicherstellungen

Das Förderungsangebot wird auf Basis der Förderungsempfehlung der Bewertungsjury durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle ausgefertigt und an den/die bestgereihten Förderungswerber übermittelt.

Das Förderungsangebot (einschließlich der Verpflichtungserklärung) bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt. Mit der Annahme des Förderungsangebots kommt der Förderungsvertrag zustande.

f) Einstellung und Rückforderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle bzw. der Abwicklungsstelle als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers bzw. der Abwicklungsstelle sind vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. vom Förderungsnehmer zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. der Förderungsnehmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder

4. der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
5. die Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. vom Förderungsnehmer ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. die dem Förderungsnehmer bei Inanspruchnahme von ELER-Mitteln obliegenden Publizitätsmaßnahmen sind nicht durchgeführt worden; oder
11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen (u.a. die Betriebspflicht gem. VI. g) dieser Sonderrichtlinie), sind vom Förderungsnehmer nicht eingehalten worden.

In den in Z 1 bis 3, 6 sowie 8 bis 11 genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der unter Z 4, 5, 7 und 12 genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungs-

betrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Die Entscheidung über eine Einstellung, anteilige Erweiterung des Projektumfangs, Aufschiebung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft die haushaltsführende Stelle auf Basis eines begründeten Vorschlages der Abwicklungsstelle, die mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen betraut ist.

## **IX. Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung**

Die Kontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt im Wirkungsbereich der Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle und nach den geltenden nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise den ARR 2014.

### a) Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Zahlung erfolgt, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, sowie der nachweisliche Bericht (z.B. Fotodokumentation zu den Ausbaustrecken) über die Durchführung der geförderten Leistung und der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

### b) Zahlungsantrag

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

## **Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur**

Die Lage der geförderten Infrastruktur muss mit Betriebsfreigabe beziehungsweise spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten mittels der Web-GIS-Applikation des BMVIT dokumentiert sein und kann in der Folge in das Infrastrukturverzeichnis übernommen werden.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen.

### **c) Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt durch den seitens des BMVIT betrauten Rechtsträger – grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Solange Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens als nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Eine Verlängerung der Förderzusage ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

## **Datenverwendung**

Der Förderungswerber nimmt sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gem. 5. Abschnitt Datenschutzgesetz 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Der Förderungswerber nimmt weiter zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerber nimmt weiter zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.

### **Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Gleiches gilt für die Abwicklungsstelle.

#### **d) Monitoring und Evaluierung**

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Eine Zwischenevaluierung der Förderungsziele erfolgt Ende 2016 durch unabhängige, von der haushaltsführenden Stelle zu beauftragende Experten.

Die Ergebnisse der Zwischenevaluierungen können zu einer Anpassung beziehungsweise Ausrichtungsänderung der Förderungsmaßnahme führen. Die Abschlussevaluierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung erfolgt durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle nach dem Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie.

Entwurf

## **X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2023.

### a) Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

### b) Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### c) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

---

**Anlage:** Breitbandkarte